

## Organisationsreglements für die SCHWEIZERISCHE KOMMISSION FÜR BERUFSENTWICKLUNG UND QUALITÄT FÜR PHYSIKLABORANT/-IN EFZ (KBQ-PHYSIK)

gemäss Art. 21 der Bildungsverordnung vom 4.2.2014

[Orientierungshilfe für die B&Q-Kommissionen](#)

### 1. Zweck und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung) für *Physiklaborantin EFZ/Physiklehrer EFZ* definiert in Art. 21 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität. Sie ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. In der Bildungsverordnung wird auch der rechtliche Rahmen der Kommission abgesteckt.

### 2. Aufgaben

- Regelmässige Anpassung des Bildungsplanes, mindestens aber alle 5 Jahre.
- Beantragung von Änderungen der Bildungsverordnung beim SBFI.
- Verabschiedung von Instrumenten (Qualifikationsprofil / Bestehensregeln) für die Validierung von Bildungsleistungen und Genehmigungsantrag ans SBFI.

### 3. Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium, Wahlen und Amtsdauer

- Im Art. 21 der Bildungsverordnung wird die Zusammensetzung der „Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität“ geregelt.
- Die Kommission konstituiert sich selbst.
- Für das Präsidium sowie das Vizepräsidium muss die gewählte Person ein breites Wissen in der Aus- und Weiterbildung vorweisen sowie Mitglied der **AGLPL** sein.
- Gibt es eine Vakanz, sucht die betreffende Organisation, Schule, Bund oder Kantone innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied. Das Mitglied muss den Vorgaben entsprechen, welche das ausgetretene Mitglied erfüllt hat.
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit.
- Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen übernehmen nicht den Vorsitz und sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten (keine Wahl).
- Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

#### 4. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

- Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
- Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFI.
- Bei Entscheidungen, die nur die **AGLPL** betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der Anwesenden **AGLPL**-Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

#### 5. Organisation, Information, Entschädigung

- Es wird mindestens einmal jährlich eine Sitzung durch das Präsidium einberufen. Weitere Sitzungen nach Bedarf.
- Ein Mitglied der **AGLPL** übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll erhalten die Mitglieder der Kommission und die **AGLPL**-Mitglieder.
- Die Mitglieder der Kommission beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich Information.
- Die Kommission besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selber.

genehmigt durch die **AGLPL**-GV vom 5.11.2014

**AGLPL**

Peter Anderegg

Ort, Datum: Dübendorf, 28.11.2014



Präsident

**AGLPL**

Thomas Bähler

Ort, Datum: Zürich, 28.11.2014



Aktuar